

Haushaltssatzung des Kreises Pinneberg für das Haushaltsjahr 2010:

Aufgrund des § 57 der Kreisordnung in Verbindung mit § 95 ff der Gemeindeordnung und des § 5 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Schleswig-Holstein sowie zur Änderung und Aufhebung anderer Rechtsvorschriften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2004 (GVBl. Schl.-H. 2004 S. 484) wird nach Beschluss des Kreistages vom 24.02.2010 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	306.672.100 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	311.244.800 EUR
einem Jahresüberschuss von	EUR
einem Jahresfehlbetrag von	4.572.700 EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	305.292.800 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	299.220.500 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	22.804.900 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	29.086.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (ohne Umschuldung) auf 5.638.900 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 7.739.000 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 60.000.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 579,20 Stellen

§ 3

Kreisumlage

1. Die Umlagesätze für die allgemeine Kreisumlage werden einheitlich festgesetzt auf: 39,00 v. H.
2. Die Umlagesätze für die zusätzliche Kreisumlage werden einheitlich festgesetzt auf: 20,00 v. H.
Der für die Erhebung der zusätzlichen Kreisumlage maßgebliche Vomhundertsatz nach § 28 Abs. 5 FAG wird auf 110 v. H. festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Landrat seine Zustimmung nach § 57 Kreisordnung i.V.m. § 95h Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 50.000 EUR.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 50.000 EUR beträgt.

§ 6

1. Die kreisangehörigen Gemeinden werden durch den Kreis zur Erstattung in Höhe von 23 % der von ihm zu erbringenden Leistungen für Unterkunft und Heizung herangezogen. Bei der Festsetzung der Erstattungsbeträge ist die Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II und der vom Land an den Kreis gewährte Ausgleichsbetrag für die entstehende Entlastung des Landes in voller Höhe von den Leistungen nach Satz 1 abzusetzen. Zur Erstattung ist diejenige Gemeinde verpflichtet, in der die Grundsicherungsempfängerin oder der Grundsicherungsempfänger ihren oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Ämter können mit Zustimmung der beteiligten Gemeinden die Erstattung übernehmen.
2. Die Erstattung für erbrachte Leistungen nach Abs. 1 erfolgt in Form monatlicher Abschläge, deren Höhe durch den Kreis festgesetzt wird.

§ 7

Die Bewirtschaftung des Haushaltsplans mit seinen Budgets richtet sich nach den in diesem Haushaltsplan abgedruckten „Haushaltsregelungen“.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 07.05.2010 ohne Einschränkungen erteilt.

Pinneberg, den 18.05.2010



Oliver Stolz

Oliver Stolz
-Landrat-

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit den Anlagen kann im Kreishaus Pinneberg, Zimmer 230, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Pinneberg, den 18.05.2010



Kreis Pinneberg
Der Landrat

Oliver Stolz

Oliver Stolz
-Landrat-